



Allgemeine Regelungen

1. **Zahlungstermin Tennis Mitgliedsbeitrag**
Der Tennis Jahresbeitrag wird wie folgt im Lastschriftverfahren abgebucht: **Zahlung ab März des Jahres**
2. **Zahlungstermin bei Doppelmitgliedschaft**
Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren von der jeweiligen Abteilung der Erstmitgliedschaft abgebucht, zu den unter Punkt 1 und 3 genannten Terminen.
3. **Zahlungstermin Hockey-Beitrag (Mitgliedsbeitrag)**
Der Hockey Jahresbeitrag wird wie folgt im Lastschriftverfahren abgebucht: **Zahlung ab März des Jahres**
4. **Alterseinteilung**
Wer bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres das 8. Lebensjahr vollendet hat, wird im darauffolgenden Jahr automatisch der Jugend zugeordnet.
5. *** Hockeyabteilung:**
Bei Kindern und Jugendlichen muss mindestens ein erwachsenes Familienmitglied passives oder aktives Vereinsmitglied sein.
6. **** Tennisabteilung:**
In der Jahreshauptversammlung vom 27. Januar 2015 wurde mehrheitlich beschlossen, dass jeder Vollzahler bis zum Erreichen des 70. Lebensjahr vier Stunden Vereinsarbeit leisten muss oder wenn dies nicht möglich ist als Ausgleich hierfür einen Betrag von 40,00 € zu leisten hat.
7. **# Verzehrutschein:**
In der Jahreshauptversammlung vom 23. Februar 2024 wurde mehrheitlich beschlossen, dass jeder Vollzahler einen Verzehrutschein in Höhe von 25 € pro Jahr zu zahlen hat. Dieser wird in Form von Wertmarken in Höhe von 2,50 € im Clubhaus durch unseren Club Wirt an die Mitglieder ausgegeben. Eine Umwandlung in Geld ist nicht möglich. Der Betrag wird mit den Beiträgen von angegebenem Konto abgebucht.
8. **Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen**
Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Mitglieder haben jede Änderung der Bankverbindung (Kreditinstitut / Bank / IBAN / BIC) dem Viersener THC mitzuteilen. Sollte der Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht abgebucht werden können (z.B. Rücklastschrift mangels Deckung oder Widerspruch), so stellt der Verein die **anfallenden Bankgebühren** in Rechnung.
9. **Kündigung, § 6 (2) Erlöschen der Mitgliedschaft**
Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss am 30. November eines jeden Jahres eingegangen sein. Spätere Kündigungen beenden die Mitgliedschaft erst zum Ende des Folgejahres. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Daneben ist eine Kündigung per E-Mail zulässig, wenn sie an eine auf der Seite www.vthc.de angegebene E-Mail-Adresse eines Vorstandsmitglieds erfolgt und der Empfang der Email durch ein Vorstandsmitglied bestätigt wird.

Stand: JHV vom 23.02.2024